

# TE Vwgh Beschluss 1993/4/2 AW 93/01/0122

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.04.1993

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

## **Norm**

AsylG 1991 §6;  
VwGG §30 Abs2;

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag der T, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 28. Oktober 1992, Zl. 4.340.777/1-III/13/92, betreffend Asylgewährung, erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschuß gefaßt:

## **Spruch**

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

## **Begründung**

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 28. Oktober 1992 wies der Bundesminister für Inneres die Berufung der Beschwerdeführerin einer vietnamesischen Staatsangehörigen, gegen die Abweisung ihres Asylantrages durch das Bundesasylamt gemäß § 66 Abs. 4 AVG zurück.

Gegen diese Berufungsentscheidung erhab die Beschwerdeführerin die zur Zl. 93/01/0224 protokolierte Beschwerde und stellte gleichzeitig den Antrag, dieser Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag der Beschwerdeführerin die aufschiebende Wirkung mit Beschuß zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug für die Beschwerdeführerin ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Um die in der angeführten Gesetzesstelle gebotene Interessenabwägung vornehmen zu können, ist es Sache der Beschwerdeführerin, schon im Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung das Zutreffen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2 VwGG zu behaupten und in diesem Zusammenhang konkrete Angaben zu machen (vgl. insbesondere den hg. Beschuß eines verstärkten Senates vom 20. Dezember 1973, Slg.N.F.Nr. 4624/F). Entscheidende Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im Fall einer Beschwerde gegen einen die Gewährung von Asyl versagenden Bescheid ist es, daß durch den Bescheid eine bis zu seiner Erlassung bestandene (vorläufige) Aufenthaltsberechtigung des Asylwerbers wegfällt. Somit ist es unter Zugrundelegung der angeführten Judikatur Aufgabe der Beschwerdeführerin, insbesondere Angaben darüber zu machen, ob ihr auf Grund des Vorliegens der in den §§ 6 und 7 Asylgesetz 1991 normierten Voraussetzungen (Einreise direkt aus dem Verfolgerstaat, fristgerechte Antragstellung) die vorläufige Aufenthaltsberechtigung zukam.

Dem Gebot, die erforderlichen konkreten Angaben bereits im Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zu machen, wurde im vorliegenden Fall nicht entsprochen, sodaß dem Verwaltungsgerichtshof die Vornahme der gebotenen Interessenabwägung nicht möglich ist. Dem Antrag konnte daher schon aus diesem Grund nicht stattgegeben werden.

## **Schlagworte**

Darlegung der Gründe für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung Begründungspflicht

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1993:AW1993010122.A00

## **Im RIS seit**

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)